

„angeblich starken Verpflichtung opfern, die sie speziell hierfür erfunden haben“ (109). – In einer „von Inkonsistenzen gereinigte[n] liberalen Moral [...] sind Tierversuche moralisch unzulässig“ (111). W. behauptet sogar, wenn eine Person in einer Not-situation nur einer anderen Person oder einem Tier helfen könne, sei es zwar prinzipiell legitim, wenn sie den Menschen bevorzuge; eine umgekehrte Entscheidung sei aber, wenn das Tier etwa ein bekanntes Tier und die Person ihm fremd sei, ebenso verständlich (112) (wobei unklar bleibt, welchen moralischen Status hier die Rede von „Verständlichkeit“ einer Entscheidung hat). – W. versteht das Schmerzargument im Sinne eines Gleichheitsarguments. In Hinsicht auf die Schmerzfähigkeit kann kein Unterschied zwischen Menschen und Tieren gemacht werden. Moralisch relevante Unterschiede zwischen Menschen und Tieren könnten nur dadurch begründet werden, daß spezifisch menschliche Eigenschaften einen absoluten Wert zugesprochen bekommen. Die Frage, ob man solche Werte akzeptiert oder nicht, ist eine Glaubensfrage. Weil W. in diesem Sinne nicht an Werte glaubt, genießen die Tiere prinzipiell die gleiche moralische Rücksichtnahme wie die Menschen.

Im Ansatz von W. sehe ich hauptsächlich drei Schwächen: Erstens ist ihre Ethik kontraintuitiv, weil sie nicht der Alltagsintuition gerecht wird, die eine prinzipielle Güterabwägung zwischen menschlicher Gesundheit und Tierversuchen zuläßt (wobei eine je nach dem spezifischen Einzelfall zu beurteilende Verhältnismäßigkeit gewahrt bleiben muß). W.s Ethik kann darum nicht den Anspruch erheben, moralisches Bewußtsein konsistent zu reflektieren. Zweitens halte ich W.s Wertbegriff für fraglich. Ihre These, daß jede Begründung von Werten nur metaphysisch oder religiös möglich sei, ist zu undifferenziert. Wenn W. schreibt: „Es bleibt die Neigung, das Ideal einer Welt attraktiv zu finden, in der moralische Verhältnisse durchgängig realisiert sind“ (143), dann vertritt sie damit – wenn auch mit anderen Worten – ebenfalls Werte. Drittens finde ich unbefriedigend, daß W.s Ansatz prinzipiell nicht in der Lage ist, einen moralisch relevanten Unterschied zwischen der Behandlung von Pflanzen und Gegenständen zu begründen. Auch hier wäre der Intuition Rechnung zu tragen, daß man davon spricht, daß man eine Pflanze tötet, aber einen Gegenstand kaputt macht. M. BORDT S. J.

ETHIK UND ORDNUNGSFRAGEN DER WIRTSCHAFT. Hrsg. *Gernot Gutmann / Alfred Schüller* (Monographien der List Gesellschaft NF 12). Baden-Baden: Nomos 1989. 449 S.

Daß sich die Vertreter des Ordoliberalismus bzw. der auf Walter Eucken zurückzuführenden Freiburger Schule von der wirtschaftsethischen Debatte der 80er Jahre herausgefordert fühlten, lag nahe. Denn diese Debatte war extrem defizitär, weil fast ausschließlich auf das Unternehmen und die Unternehmensführung und deshalb auf verantwortliches Handeln einzelner Wirtschaftssubjekte reduziert. Sie kreiste darüber hinaus häufig um die Antinomie zwischen einzelwirtschaftlicher Rentabilität und gesellschaftlich verbindlichen Normen. Und sie vergaß schließlich, daß die Frage der ethischen Inspiration der Wirtschaft von den Ordoliberalen längst unter dem Paradigma der ordnenden Gestaltung der Markt- bzw. Wettbewerbswirtschaft diskutiert worden war. – Um so erfreulicher ist die Veröffentlichung einer Tagung des „Forschungsseminars Radein e. V.“ einzustufen, die im Dialog mit wirtschaftsethischen Reflexionen neuerer Zeit den aktuellen Stand des ordnungstheoretischen und ordnungspolitischen Denkens spiegelt, das entsprechend dem Verständnis von Walter Eucken analytische Strenge, wirklichkeitsnahe Anschauung und ethisches Engagement zu vereinigen sucht.

Der Sammelband mit 18 Einzelbeiträgen ist in zwei Teile: Wirtschaftsethische Grundpositionen“ (23–245) und „Gerechtigkeitsvorstellungen in ordnungstheoretischer und ordnungspolitischer Sicht“ (247–449) untergliedert. Im ersten Teil problematisiert *Willi Meyer* spezielle Ethik-Entwürfe und deren Letztbegründungsversuche; er plädiert für eine bescheidenere Begründung der Moral „als Produkt von selbstbezogenen Bestrebungen und mannigfachen Arten vorteilhafter Zusammenarbeit“ (41). *Michael Zöllner* sieht die Moderne als Bewußtseinsphänomen durch die Konkurrenz zweier Denkstile charakterisiert, von denen der eine erkenntnisoptimistisch und evidenzorientiert, der andere erkenntniskritisch und am sozialen Handeln orientiert ist. Da beide

Denkstile sowohl den Liberalismus als auch die christliche Gesellschaftslehre durchziehen, sind auf der Grundlage jenes Denkstils, der zwischen Wissen und Gewißheit differenziert, Liberalismus und christliche Gesellschaftslehre nicht nur miteinander vereinbar, „sondern erscheinen geradezu als Zwillingenbrüder“ (65). Dieser Konvergenzhypothese schließt sich *Lothar Roos* mit einer Auslegung des päpstlichen Rundschreibens „Sollicitudo rei socialis“, in dem zwar das Eigengewicht von Strukturen anerkannt, aber mehr noch der Vorrang personaler Verantwortung eingeschränkt wird, und einigen angefügten Bemerkungen über vier Ordnungsprinzipien katholischer Soziallehre (Person, Subsidiarität, Solidarität, Gemeinwohl), bruchlos an. Demgegenüber erweist sich die protestantische Wirtschaftsethik viel sperriger, wenn vergleichbare Kriterien für eine positive Ausgestaltung der Wirtschaftsordnung angefragt werden. *Alexander Bartel*, der die pluralen und disparaten Denkrichtungen aufschlußreich sortiert, beklagt an einer derartigen „Verdachtsethik“ (105), daß sie die Grundgegebenheiten des Privateigentums an Produktionsmitteln, des individuellen Selbstinteresses und der Selbstverantwortung zu wenig anerkennt, sich zu sehr an der zwischenmenschlichen Nächstenliebe als konstitutivem Prinzip klammert und auf dem Interessenprimat der armen Gruppen und Länder gründet. *Klaus Weigelt* veranschaulicht an den Leitideen der Zwei-Reiche-Lehre und der Königsherrschaft Christi, wie sehr theologisch-dogmatische Vorentscheidungen auf den spezifischen Ansatz einer Wirtschaftsethik einwirken. So belegt er überzeugend, wie die Theologische Ethik *Helmut Thielicke*s, der eine abgestufte Lehre von der Eigengesetzlichkeit der einzelnen Lebensgebiete entwickelt hat, der Gefahr des Idealisierens entgeht und deshalb Kräfte einer ethischen Weltgestaltung freilegt; seine Wirtschaftsethik erscheint „kompatibel mit den ordnungspolitischen Überlegungen in der sozialen Marktwirtschaft“ (137). Fünf sehr aufschlußreiche und interessante Beiträge zur wirtschaftsethischen Position des Judentums nach dem Alten Testament von *Spiridon Paraskevopoulos* (139–156), zum kanonischen Zinsverbot von *Siegfried G. Schoppe* (157–174), zur Wirtschaftswissenschaft, -ethik und -ordnung in islamischer Sicht von *Volker Nienhaus* (175–194), zur konfuzianischen Synthese elitärer Wirtschaftsethik und bäuerlicher Verhaltensnormen von *Carsten Herrmann-Pillath* (195–227) und zu moralischen Grundpositionen des Wirtschaftens in Schwarzafrika (220–245) von *Frank Schaum* nennen religiös und sozial begründete Normierungen eines ökonomischen Handelns, das sich ausschließlich am individuellen Nutzen und der Marktlage zu orientieren geneigt ist, gewähren einen aufregenden Einblick in fremde Kultur- und Glaubenswelten, mit denen westlich bzw. christlich geprägte Wertmuster zunehmend konfrontiert werden, und legen ein dramatisches Entwicklungsdilemma offen, in das der Kulturschock des Kolonialismus bzw. die Kulturverdrängung des Industrialismus die Gesellschaften des weltwirtschaftlichen Südens hineingetrieben haben.

Im zweiten Teil geht *Ulrich Fehl* geschichtlich der Frage des gerechten Preises nach; er sieht sie heutzutage in der Gerechtigkeit von Regeln und Verfahren sowie in einem Ordnungsrahmen, der Monopole oder geschlossene Märkte unterbindet, aufgehoben (249–267). Dem Beitrag von *Ludwig Bress* über Frühsozialismus und Marxismus als sozialpolitische Systeme (269–298) folgen kritische Anfragen der christlichen Gesellschaftslehre an liberale und sozialistische Ordnungsvorstellungen; *Anton Rauscher* gelingt eine klärende Abgrenzung auch gegenüber liberalen Auffassungen, indem er auf der Einbindung des Marktprozesses in einen gesellschaftlichen Lebenszusammenhang, auf der Sicherung eines funktionstüchtigen Wettbewerbs durch eine an der sozialen Gerechtigkeit orientierte staatliche Rahmenordnung sowie auf der Sozialpflichtigkeit des Privateigentums, besteht (299–308). *Helmut Gröner* untersucht die Gerechtigkeitsvorstellungen *Euckens* und *Hensels* und unterscheidet zwischen der vorrangigen „institutionellen Gerechtigkeit“ (310), nämlich der Freiheitssicherung, der Ordnungspolitik und der Sicherung des Wettbewerbs durch den Staat einerseits und der nachrangigen „Gleichheitsgerechtigkeit mit ihren altherwürdigen drei Komponenten, nämlich der legalen, der ausgleichenden und der aussteuenden Gerechtigkeit“ andererseits (316). *Gernot Gutmann* kommt in seinem Beitrag über ethische Grundlagen und Implikationen der ordnungspolitischen Konzeption „Soziale Marktwirtschaft“, der die in historischem Kompromiß zusammengewachsenen Varianten der Sozialen Markt-

wirtschaft auflistet und mit katholischen und protestantischen Sozialethiken konfrontiert, zu der Schlußfolgerung: „An den Normen und Wertvorstellungen christlich-theologischer Sozialethik gemessen ist die Ordnungskonzeption Soziale Marktwirtschaft das Leitbild einer in hohem Maße wünschenswerten Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung“ (352). *Helmut Leopold* würdigt den Beitrag der Vertragstheorien von Buchanan, Nozick und Rawls für die Klärung des Gerechtigkeitsproblems, denen gemeinsam ist, daß sie mit einem Minimum an normativen Vorgaben auskommen und die Frage der Gerechtigkeit auf die Verfassungs- oder Regelebene verlagern (357–385). *Reinhard Peterhoffer* ermittelt ethische Grundlagen der Zentralverwaltungswirtschaften sowjetischen Typs und eröffnet eine Bilanz totalen Scheiterns: Ethik und Sozialpolitik wurden zur Leistungssteigerung instrumentalisiert, ohne daß es gelang, das tatsächliche Verhalten der Menschen dem gesellschaftlich geforderten anzunähern (387–409). *Alfred Schüller* setzt sich kritisch mit der ethischen Gleichheitsdoktrin Gunnar Myrdals auseinander, der die extrem ungleiche internationale Verteilung als das Moralproblem der Entwicklungspolitik schlechthin ansieht; dessen ökonomische Therapie und Analyse, daß eine gleichmäßige Güterverteilung positive Wachstumseffekte auslöse, während umgekehrt extreme Einkommensdisparitäten in einem Marktsystem einen Prozeß zirkulärer und kumulativer Verelendung verursachten, findet Schüller wegen der unbeachteten Folgen ebenso unhaltbar wie die vorgeschlagenen Maßnahmen der Preispolitik und Bodenreform (411–449).

Den Herausgebern ist der überzeugende Nachweis gelungen, daß die aktuelle wirtschaftsethische Debatte in einer beachtlichen Traditionskette ordnungstheoretischer und ordnungspolitischer Reflexionen steht und von dieser längst eingeholt ist, soweit es um die Definition struktureller Gerechtigkeit, d. h. der Gerechtigkeit von Institutionen, Regeln und Wirtschaftsordnungen geht. Zwei Leitmotive durchziehen unverkennbar den Sammelband: offenzulegen, welche hohe ethische Qualität das Konzept der freien (und sozialen) Marktwirtschaft besitzt, und wie sehr dieses mit den Grundsätzen christlicher Gesellschaftsethik konform geht. Das erste Motiv klingt am nachhaltigsten in den Beiträgen von *Gröner* und *Gutmann* an, stößt jedoch an Plausibilitätsgrenzen, wenn in dem Beitrag von *Meyer* eine evolutionäre (naturwüchsig-robuste) Ethik als Maßstab der legitimen Selbstbehauptung einer Wirtschaftsordnung angelegt wird, oder wenn *Hermann-Pillath* die säkularen Epochen der chinesischen Geschichte nebenbei als Bestätigung einer evolutionären Ethiktheorie heranzieht. – Das zweite Motiv beeindruckt vermutlich nur unter der Voraussetzung, daß unter den Varianten einer marktwirtschaftlichen Ordnung (mit sozialem Ausgleich) eine Auswahl getroffen wird und gleichzeitig die gesellschaftsethischen Entwürfe des katholischen und protestantischen Milieus passend zurechtgeschnitten werden. Exemplarisch wird dieser Schnitt im Beitrag von *Zöller* vorgeführt. Aber auch *Rooß* kann die Konvergenzhypothese bloß aufrechterhalten, indem er die befreiungstheologische Hermeneutik des Entwicklungsrundschreibens Papst Johannes Pauls II. (SRS 42 und 46/47) ausblendet, das Rundschreiben selbst weniger aus der Interessenslage des weltwirtschaftlichen Südens, zu dessen Sprecher sich Rom gemacht hat, als vielmehr aus der defensiven Perspektive eines westdeutschen Unternehmers oder wirtschaftsliberalen Politikers interpretiert und am Ende in vier herkömmliche, wenngleich inhaltsleere, Prinzipien einmündet. Während *Gutmann* sich traut, die katholische Soziallehre auf die ihm bekannten und sympathischen Vertreter wie Gundlach, Weber und Rauscher zu verkürzen, um die Konvergenzhypothese zu belegen, gelingt eine vergleichbare Operation der protestantischen Sozialethik, die alle Vertreter außer Thielicke (*Weigelt*) und Rendtorff (*Gutmann*) abschreibt, nur mit erheblicher Mühe. – Eine andere Methode, die Konvergenzhypothese argumentenfest zu machen, ist deren ideologische Immunisierung. Wie die meisten Beiträge reflektiert *Gutmann* in erster Linie das Leitbild oder die Konzeption der sozialen Marktwirtschaft, nicht deren reale Existenz, wenngleich er eindrucksvoll belegt, wie sehr das real existierende Wirtschaftssystem das Ergebnis eines fortdauernden geistigen Ringens und einer nicht abgeschlossenen politischen Gestaltung ist (338/39). Infolgedessen bleiben die empirischen Hinweise auf die Disparität der Lebenschancen in den Industrie- und Entwicklungsländern, die Gunnar Myrdal umtrieb, oder das Entwicklungsdilemma, das *Schoppe* an-

spricht, ziemlich marginal; *Schüller* wiederholt bloß kontrafaktisch die hinreichend bekannten Argumente zugunsten von Freihandel, internationaler Arbeitsteilung sowie Preisbildung unter Wettbewerbsbedingungen und übergeht, während er eine wirtschaftlich erfolgreiche Minderheit vorzeigt, die wirtschaftlich katastrophale Situation, in der sich die Mehrheit der Weltbevölkerung befindet. Die weltweit verheerende Ausgangsverteilung der Einkommen, die das Gewicht der kaufkräftigen Nachfrage und damit der konkreten Allokation und Preisgestaltung vorwegbestimmt, taucht als gewichtiges Argument für den erheblichen Korrekturbedarf einer Wettbewerbsordnung innerhalb des Sammelbandes lediglich an einer einzigen Stelle, und zwar in einem Zitat Walter Euckens auf, daß nämlich bei ungleicher Einkommensverteilung „die Produktion von Luxusprodukten bereits erfolgt, wenn dringende Bedürfnisse von Haushalten mit geringem Einkommen nach Befriedigung verlangen“ (319).

Zwei Beiträge, die das Leitmotiv nur gedämpft anklingen lassen, die ich jedoch mit großer Neugierde und mit Interesse gelesen habe, sind die öko-sozialen Korrektive wirtschaftlicher Entscheidungsprozesse, wie sie das Sabbatgebot bzw. Zinsverbot im alten Israel (*Paraskewopoulos*) und die Eigentumsordnung bzw. Leistungs- und Arbeitsethik im Koran und in der Sunna (*Nienhaus*) markieren. Erhebliche Verständnisprobleme habe ich mit dem Beitrag von *Bress*; die Zusammenfassung, die die Herausgeber (15) anbieten, scheint sich auf einen anderen Text zu beziehen. FR. HENGSBACH S. J.

BRIESKORN, NORBERT, *Rechtsphilosophie* (Grundkurs Philosophie 14). Stuttgart: Kohlhammer 1990. 187 S.

Rechnet man die Einleitung (13–18) und den ganz kurzen Teil D (Die zweite Achse der Rechtsphilosophie, 165f.) ab, so hat das vorliegende Buch drei Teile. In Teil A (19–109) geht es um die Gebotenheit des Rechts, dessen Begriff und dessen Verhältnis zu anderen Ordnungen. Im Teil B (110–155) werden die Formen des Rechts behandelt. Im Teil C (156–164) schließlich geht es um das Recht in Beziehungen. Die Gebotenheit des Rechts (19–32) läßt sich am besten (was nicht heißt: nur) erkennen, wenn man aufweist, daß der Mensch zwar in Freiheit lebt, zugleich aber auch in Beziehung zu anderen freien Lebewesen. Darum muß der – stets endliche – Freiheitsraum aufgeteilt werden. Und so entsteht Begrenzung und Recht. In der Scholastik faßte man diese Überlegung in das Axiom zusammen: *Jus est ad alios* (Recht ist Beziehungsverhältnis zu anderen, ist Ordnung interpersonaler Beziehungen). Der Rechtsbegriff (32–68) wird folgendermaßen definiert: „Als Recht wird eine Sollensordnung des sozialen Lebens bezeichnet, welcher die Vermittlung der Freiheitsräume, die Stabilisierung, die Entlastung und die Orientierung aufgegeben ist, deren Setzung und Inhalt von einem angebbaren Menschenkreis als verbindlich angesehen und deren Durchsetzung letztlich von einem organisierten Verfahren und von bestimmten Institutionen besorgt wird“ (33). Diese Definition wird dann mit anderen Auffassungen verglichen. An Autoren werden herangezogen: Ulpian, Thomas von Aquin, Th. Hobbes, I. Kant, G. W. F. Hegel, K. Marx, F. Engels, J. Austin, G. Radbruch, M. Weber, G. Klaus, H. Kelsen, N. Luhmann. Besonders grundlegend ist das Verhältnis von Moral und Recht (69–79), das unter fünf Rücksichten dargestellt wird: unter der Rücksicht des Ursprungs der Normen; unter der Rücksicht der Verbindlichkeit; unter der Rücksicht des Regelungsgegenstandes; unter der Rücksicht der Form; unter der Rücksicht, wie auf die Verletzung der Norm reagiert wird. Obwohl der Vf. Sympathien erkennen läßt für die These, die Moral gebe dem Recht erst seine letzte Legitimität, enthält er sich doch einer entschiedenen Stellungnahme und endet mit der lakonischen Feststellung: „Die Frage nach den Maßstäben ist weiterhin aktuell“ (79). Unter den Formen des Rechts, die in Teil B behandelt werden, sind besonders zu erwähnen das Gesetz (111–122) und der Vertrag (122–129). Das Gesetz wird (ganz im herkömmlichen Sinn) verstanden als „ein Rechtsnormenbündel, das sich an eine unbestimmte Vielzahl allgemein-verbindlich richtet“ (112). Insofern der Vertrag die Gesetze vorbereiten kann, gilt von ihm: „Den vertraglichen Absprachen kommt oft Pionierfunktion zu – im Leasinggeschäft oder im Kunsthandel beispielsweise –, bevor der Gesetzgeber nachzieht. Die Verträge zeigen eine erste Verteilung von Rechten und Pflichten zwischen den